MARKT
HAHNBACH

Az: 21-610
Bebauungs- und Grünordnungsplan Adlholz-Nord III zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen nach § 13 b Baugesetzbuch (BauGB);
Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Bekanntmachung

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 11.07.2019 die einmonatige öffentliche Auslegung des einfachen vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplanes Adlholz-Nord III beschlossen. Der Bauleitplan dient der Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets nach § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO). Städtebauliches Ziel ist die Schaffung eines Bauplatzes in Adlholz. Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück FlNr. 16 (TlFl.), Gemarkung Adlholz.

Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan setzt Flächen für die Landwirtschaft fest und wird im Zuge einer Berichtigung nachträglich angepasst (§ 13 b Satz 1 BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB).

Die Entwürfe des Bebauungs- und Grünordnungsplans sowie der Begründung liegen in der Zeit vom

18.12.2019 – 22.01.2020

während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Hahnbach, Herbert-Falk-Str. 5, 92256 Hahnbach, Zimmer-Nr. 10, öffentlich aus. Ebenso sind die Unterlagen auf der Homepage des Marktes Hahnbach unter **‚www.hahnbach.de - Wirtschaft und Bauen - Bauleitplanung - Bebauungspläne in Aufstellung‘** einsehbar. Hierzu können von jedermann Bedenken und Anregungen vorgebracht werden. Diese werden vom Marktgemeinderat geprüft und soweit möglich in der weiteren Planung berücksichtigt.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB aufgestellt. Es wurde somit von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Hingewiesen wird darauf,

- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist;
- dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen ein Normenkontrollantrag zum Bayer. Verwaltungsgerichtshof (§ 47 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz:
Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Hahnbach, den 10.12.2019

Bernhard Lindner
Erster Bürgermeister

Bekanntgemacht durch
Anschlag an der Amtstafel

angeschlagen am: 11.12.2019
abgenommen am: 23.01.2020